

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt die Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem ein Vertragsbruch durch den Beklagten gerügt wird, der nach dem Vorbringen des Klägers der nationalen Finanzierungsbehörde keine Einzelheiten oder sonstigen Informationen über sein Projekt mitgeteilt und seine Vertragspflichten nicht erfüllt habe, so dass die Beendigung des Vertrags in Bezug auf den Beklagten gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Art. II.20.1 des Anhangs II zur Finanzhilfvereinbarung gerechtfertigt gewesen sei.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2019 — Sixsigma Networks Mexico/EUIPO — Dokkio (DOKKIO)

(Rechtssache T-67/19)

(2019/C 112/56)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sixsigma Networks Mexico, SA de CV (Mexiko-Stadt, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Casas Feu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dokkio, Inc. (San Mateo, Kalifornien, USA)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke DOKKIO mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 308 971 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. November 2018 in der Sache R 1187/2018-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr der Widerspruch B 2800087 zurückwiesen wird;
- dem EUIPO die Kosten der Sixsigam Networks Mexico, SA de CV aufzuerlegen;
- der Dokkio, Inc. die Kosten der Sixsigam Networks Mexico, SA de CV aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-